

Themen dieser Ausgabe

- Fortentwicklung Transparenzregister zum Vollregister
- Wechsel Bewertungsmethode eines Dienstwagens
- Bundesverfassungsgericht hält Zinssatz von 6 % für verfassungswidrig
- Steuerliche Unterstützung für die Flutkatastrophe
- Verkauf des Eigenheims mit Arbeitszimmer
- Termine: Steuer- und Sozialversicherung

Ausgabe Oktober 2021

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren (Stand: 26.8.2021).

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Fortentwicklung Transparenzregister zum Vollregister

Zum 1.8.2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde das bisherige System des sog. Auffangregisters auf ein Transparenz-Vollregister umgestellt. Hieraus ergeben sich neue Meldepflichten für Unternehmen.

Hintergrund: Bislang handelte es sich beim deutschen Transparenzregister um ein sog. Auffangregister, das in der Regel auf andere öffentliche Register verweist. Damit waren zahlreiche Unternehmen von der Eingabe von Daten an das Transparenzregister entbunden. Denn nach den bisherigen geldwäscherechtlichen Vorschriften gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn sich die relevanten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen aus anderen öffentlich zugänglichen Registern (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) ergeben. Die sog. Mitteilungsfiktion hat dafür gesorgt, dass Verweise in verschiedene

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Register und die dort verwendeten oder hinterlegten Dateiformate der Erfüllung der Meldepflichten genügen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

Die o. g. Mitteilungsfiktion entfällt nun. Mit dem neuen Gesetz wird eine bußgeldbewehrte Meldepflicht für solche Gesellschaften eingeführt, die bislang ihre wirtschaftlich Berechtigten noch nicht an das deutsche Transparenzregister melden mussten. Sie sind nun verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen. Für **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** besteht diese Verpflichtung nach wie vor grundsätzlich **nicht**.

"**Wirtschaftlich Berechtigter**" ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht. Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften sind dies diejenigen, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z. B. als Komplementär oder durch ein Vetorecht).

Für **Vereine** sieht das Gesetz eine Ausnahme vor. Sie werden automatisch in das Transparenzregister eingetragen. Vereinsvorstände sollten die Eintragung dennoch überprüfen, da in bestimmten Fällen eine Mitteilungspflicht trotz des Grundsatzes der automatischen Eintragung angeordnet wird.

Unternehmen, für die bisher die Mitteilungsfiktion galt, räumt das Gesetz unterschiedliche Übergangsfristen zur Eintragung im Transparenzregister ein:

- für Aktiengesellschaften, SE, Kommanditgesellschaften auf Aktien bis zum 31.3.2022,
- für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis zum 30.6.2022,
- in allen anderen Fällen (z. B. für eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum 31.12.2022.

Zudem sind Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister in Abhängigkeit von der Rechtsform erst **zu einem späteren Zeitpunkt bußgeldbewehrt**:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: ab den 1.4.2023,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: ab dem 1.7.2023,
- in allen anderen Fällen: ab 1.1.2024.

Hinweise: Auch wenn die Übergangsfristen recht großzügig bemessen sind, sollten betroffene Unternehmen die erforderlichen Eintragungen zum Transparenzregister zeitnah vornehmen lassen.

Gesellschaften, bei denen bereits bisher die Mitteilungsfiktion nicht gegriffen hat, sollten unverzüglich reagieren – für sie gelten die Übergangsfristen nicht.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Wechsel Bewertungsmethode eines Dienstwagens

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein äußert sich zur Bewertung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer, der auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden kann, und zu einem möglichen Wechsel der Bewertungsmethode im Laufe des Jahres und nach Abschluss des Jahres.

Hintergrund: Die Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens für private Fahrten oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte führt zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer. Die Nutzungsmöglichkeit für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird grundsätzlich mit 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte monatlich angesetzt. Alternativ kann aber eine Einzelbewertung erfolgen, bei der nur die tatsächlich erfolgten Fahrten berücksichtigt werden und diese mit 0,002 % des Listenpreises monatlich angesetzt werden. Dies ist möglich, wenn der Dienstwagen weniger als 15 Mal im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

Wesentlicher Inhalt des Schreibens:

- Grundsätzlich gilt die Bewertungsregel, nach der 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte monatlich angesetzt werden, auch in denjenigen Monaten, in denen der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich nicht nutzt, um zur Arbeit zu fahren.
- Ein Wechsel zur sog. Einzelbewertung, bei der nur die tatsächlich erfolgten Fahrten berücksichtigt werden und diese mit 0,002 % des Listenpreises monatlich angesetzt werden, ist während des Jahres nicht möglich. Allerdings kann der Lohnsteuerabzug rückwirkend für das gesamte Jahr geändert werden, indem statt der 0,03 %-Methode die Einzelbewertung angewendet wird.

Hinweis: Die rückwirkende Einzelbewertung kann sinnvoll sein, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen in einzelnen Monaten oder über einen längeren Zeitraum z. B. wegen der Corona-Krise nicht genutzt hat.

Alle Steuerzahler

Bundesverfassungsgericht hält Zinssatz von 6 % für verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält den gesetzlichen Zinssatz von 6 % jährlich bzw. 0,5 % monatlich, der auf Steuernachzahlungen und Steuererstattungen angewendet wird, für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 für verfassungswidrig. Trotz der Verfassungswidrigkeit ist der Zinssatz aber noch auf Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 anzuwenden. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 darf der Zinssatz aber nicht mehr angewendet werden, sondern der Gesetzgeber muss eine Neuregelung bis zum 31.7.2022 treffen.

Hintergrund: Steuernachzahlungen und -erstattungen werden kraft Gesetzes mit einem Zinssatz von 6 % jährlich verzinst. Der Verzinsungszeitraum beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, also z. B. am 1.4.2017 für den Veranlagungszeitraum 2015. Allerdings gibt es aktuell Verschiebungen aufgrund der Corona-Krise. Seit langem ist umstritten, ob der Zinssatz von 6 % verfassungskonform ist; denn er liegt deutlich über den tatsächlichen Zinssätzen im Wirtschaftsleben. Zu dieser Frage waren zwei Verfahren beim BVerfG anhängig, das nun entschieden hat.

Sachverhalte: Dem BVerfG lagen zwei Streitfälle vor, in denen es um die Höhe des Zinssatzes von 6 % ging. In dem einen Fall ging es um den Verzinsungszeitraum vom 1.1.2010 bis 14.7.2014, während es in dem anderen Fall um den Verzinsungszeitraum 2010 bis 2012 ging. Die Kläger, die erhebliche Nachzahlungszinsen durch eine Außenprüfung an das Finanzamt zahlen sollten, hielten den Zinssatz von 6 % für verfassungswidrig.

Entscheidung: Das BVerfG sieht den Zinssatz ab dem Verzinsungszeitraum 1.1.2014 zwar als verfassungswidrig an, hält ihn aber trotzdem bis zum 31.12.2018 für weiter anwendbar:

- Der gesetzliche Zinssatz von 6 % p.a. führt zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, deren Steuer erst nach Ablauf der 15-monatigen Karenzzeit festgesetzt oder geändert wird, gegenüber solchen Steuerpflichtigen, deren Steuer innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums festgesetzt wird.
- Zwar dient die Verzinsung der Abschöpfung eines Zinsvorteils. Diese Abschöpfung muss aber realitätsgerecht sein. Tatsächlich gibt es seit 2008 ein Niedrigzinsniveau und seit 2013 sogar einen negativen Basiszinssatz. Spätestens seit dem Jahr 2014 ist das Niedrigzinsniveau strukturell und nachhaltig, so dass der gesetzliche Zinssatz von 6 % über die Abschöpfung eines möglichen Zinsvorteils hinausgeht und die Grundrechte der Steuerpflichtigen verletzt.
- Aus Gründen des Haushalts ist der Zinssatz von 6 % noch bis zum 31.12.2018 anzuwenden. Ab dem 1.1.2019 gilt der Zinssatz aber nicht mehr. Hier muss der Gesetzgeber eine Neuregelung treffen und erhält hierfür eine Frist bis zum 31.7.2022.

Hinweise: Der Beschluss des BVerfG gilt nur für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, nicht aber für sonstige Zinsen wie z. B. Stundungs-, Aussetzungs- oder Hinterziehungszinsen. Denn diese Zinsen waren nicht Gegenstand des beim BVerfG anhängigen Verfahrens.

Abzuwarten bleibt nun zum einen, welchen Zinssatz der Gesetzgeber für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 beschließen wird. Zum anderen wird zu prüfen sein, ob Zinsbescheide, soweit sie Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 betreffen, geändert werden können. Vor einer nachteiligen Änderung von Zinsbescheiden über Erstattungszinsen könnten die Steuerpflichtigen aufgrund der gesetzlichen Vertrauensschutzregelung geschützt sein; die Finanzverwaltung wird dies möglicherweise aber anders sehen.

Steuerliche Unterstützung für die Flutkatastrophe

Die Finanzverwaltungen der Bundesländer und des Bundes entlasten die Opfer der Flutkatastrophe sowie Steuerpflichtige, die zugunsten der Flutopfer spenden. Im Einzelnen gibt es in den sog. Katastrophenerlassen der Länder Baden-Württemberg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Saarland die folgenden Entlastungen:

- Die Geschädigten der Flutkatastrophe können eine Stundung ihrer fälligen Steuern beantragen. Der Stundungsantrag muss bis zum 31.10.2021 gestellt werden. Dabei müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt werden. Die Stundung kann längstens bis zum 31.1.2022 gewährt werden, und zwar ohne Stundungszinsen.
- Bis zum 31.10.2022 können Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gestellt werden.
- Die Finanzverwaltung will außerdem von einer Vollstreckung bei denjenigen Steuerpflichtigen absehen, die von der Flutkatastrophe unmittelbar und nicht nur unerheblich betroffen sind und deren Steuern bis zum 31.10.2021 fällig sind. Die Säumniszuschläge, die im Zeitraum vom 14.7.2021 bis zum 31.1.2022 entstanden sind, sind zu erlassen.
- Die Möglichkeit einer Sonderabschreibung bei der Wiederherstellung von Gebäuden für Vermieter, die Vermietungseinkünfte erzielen.
- Wer seinen Hausrat verloren hat, kann den Wiederbeschaffungsaufwand als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn keine Elementarversicherung abgeschlossen worden ist.
- Spenden können vereinfacht als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn sie auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden. Statt einer Spendenbescheinigung genügt der Kontoauszug, aus dem die Spende ersichtlich ist.

Hinweis: Gemeinnützige Vereine, die keine mildtätigen Zwecke verfolgen, dürfen Spenden für die Betroffenen der Flutkatastrophe, die sie im Rahmen einer Sonderaktion erhalten haben, für die Betroffenen verwenden.

Entlastungen für betroffene Unternehmer:

- Sind Buchführungsunterlagen vernichtet worden oder verloren gegangen, wird die Finanzverwaltung hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen ziehen.
- Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder beschädigter beweglicher Wirtschaftsgüter, die innerhalb von drei Jahren nach der Flutkatastrophe getätigt werden, werden ohne nähere Prüfung als sofort abziehbare Betriebsausgaben anerkannt, nämlich als Erhaltungsaufwand. Voraussetzung ist, dass die Buchwerte fortgeführt werden und dass die Aufwendungen maximal 70.000 € betragen. Versicherungsentschädigungen sind bei dieser Prüfung nicht von den Aufwendungen abzuziehen, so dass es auf den Gesamtaufwand ohne Entschädigung ankommt. Der Abzug als Erhaltungsaufwand scheidet aber aus, wenn die Versicherungsentschädigung höher ist als die Aufwendungen oder wenn der Steuerpflichtige wegen des Schadens eine Absetzung für au-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

ßergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Absetzungen vornimmt.

- Soweit die Wiederherstellungskosten bei Gebäuden nicht als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar sind, z. B. wegen Überschreitung der Grenze von 70.000 €, kann der Unternehmer auf den Wiederherstellungsaufwand eine Sofortabschreibung von insgesamt 30 % im Jahr der Fertigstellung und den beiden Folgejahren vornehmen. Auf den Aufwand für die Wiederherstellung beweglicher Wirtschaftsgüter kann sogar eine Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung und in den beiden Folgejahren vorgenommen werden.
- Für die Ersatzbeschaffung von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern kann vorab eine Rücklage gewinnmindernd gebildet werden, die zusammen 30 % bzw. 50 % der Anschaffungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigt. Voraussetzung ist ein Antrag des Unternehmers, dem stattgegeben werden soll, wenn es sich z. B. um außergewöhnlich hohe Teilherstellungskosten oder Anzahlungen handelt oder wenn die Sonderabschreibungen von 30 % bzw. 50 % nicht ausreichen, um die Schadensfinanzierung zu sichern. Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und Bildung von Rücklagen darf insgesamt höchstens 600.000 € betragen und in keinem Jahr 200.000 € übersteigen.
- Sonderregelungen gibt es noch für Forst- und Landwirte: Sie können z. B. einen Erlass ihrer Steuern beantragen, soweit es zu Ertragsausfällen gekommen ist und keine Versicherungsleistung erbracht wird.
- Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 kann auf Null herabgesetzt werden, ohne dass hierdurch die Dauerfristverlängerung, die durch die Sondervorauszahlung bewirkt wird, gefährdet wird.
- Unternehmen, die selbst nicht betroffen sind, dürfen unentgeltlich Beherbergungs- und sonstige Leistungen, wie z. B. Aufräumarbeiten, mit eigenem Gerät und Personal erbringen oder für den täglichen Bedarf notwendige Güter zur Verfügung stellen, ohne dass dies umsatzsteuerlich nachteilige Folgen (z. B. Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe oder Vorsteuerkorrektur) nach sich zieht. Unterstützungsleistungen von Unternehmen an geschädigte Geschäftspartner können als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Verkauf des Eigenheims mit Arbeitszimmer

Die Veräußerung einer selbstgenutzten Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist löst keinen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn aus, auch wenn in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer genutzt worden ist. Trotz des

Arbeitszimmers gilt für die gesamte Immobilie die steuerliche Freistellung für selbstgenutzte Immobilien.

Hintergrund: Wer eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung mit Gewinn verkauft, erzielt einen sog. Spekulationsgewinn, der einkommensteuerpflichtig ist. Allerdings enthält das Gesetz eine Steuerfreistellung für selbstgenutzte Immobilien.

Sachverhalt: Die Klägerin war Lehrerin und erwarb im Jahr 2012 eine Eigentumswohnung, die sie selbst nutzte und in der sie ein häusliches Arbeitszimmer für ihre Tätigkeit als Lehrerin einrichtete und nutzte; der Anteil der Fläche des häuslichen Arbeitszimmers an der Gesamtwohnfläche betrug 10,41 %. Im Jahr 2017 verkaufte sie ihre Wohnung mit Gewinn. Das Finanzamt erfasste 10,41 % (ca. 11.000 €) des Veräußerungsgewinns als steuerpflichtigen Spekulationsgewinn.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte eine Steuerpflicht und gab der Klage statt:

- Zwar hat die Klägerin eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung mit Gewinn verkauft und damit grundsätzlich einen Spekulationsgewinn erzielt.
- Für diesen Spekulationsgewinn gilt aber die gesetzliche Steuerfreistellung für selbstgenutzte Immobilien. Die Steuerfreistellung gilt auch, soweit sich in der Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer befunden hat, das zur Erzielung nichtselbständiger Einkünfte genutzt worden ist.
- Für die Steuerfreistellung ist nicht erforderlich, dass die gesamte Immobilie zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Es genügt, dass sie auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und z. B. mit Familienangehörigen oder einem Lebensgefährten bewohnt wird. Ebenso genügt, wenn sie nur zeitweilig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, aber in der übrigen Zeit dem Steuerpflichtigen zur Verfügung steht.
- Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass der Gesetzgeber die Freistellung von der Steuerpflicht nicht auch auf häusliche Arbeitszimmer erstrecken wollte.

Hinweis: Das Urteil ist für die Steuerpflichtigen erfreulich, weil eine anteilige Steuerpflicht nunmehr nicht droht, wenn sich in einer selbstgenutzten Immobilie auch ein häusliches Arbeitszimmer befindet, das zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wird (z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietungs- oder Kapitaleinkünfte). Dabei verzichtet der BFH auch auf eine sog. Bagatellgrenze, so dass es für die Steuerfreistellung nicht auf die Größe des Arbeitszimmers ankommt. Anders ist die Rechtslage, wenn ein häusliches Arbeitszimmer zum sog. Betriebsvermögen eines Unternehmers gehört. Hier führt der Verkauf der Immobilie zu einem anteiligen steuerpflichtigen Gewinn.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2021

- | | |
|-------------------|---|
| 11.10.2021 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14.10.2021 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27.10.2021 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27.10.2021
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25.10.2021 |